

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 44.

Donnerstag, den 3 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 14 Mesidor VIII.

Die Pränumeranten auf das neue republikanische Blatt, die die ersten 44 Stücke des neuen Schweizerischen Republikaners als Rest ihres Abonnements empfangen, sind ersucht, wann sie die Fortsetzung zu erhalten wünschen, für die 2te Hälfte des ersten Quartals ihr Abonnement in Bern mit 2 Franken, außer Bern postfrey mit 2 Fr. 5 Bas. einzusenden.

Vollziehungsausschuß.

Der Vollziehungsausschuß der helvetischen Republik, nach Ansicht des Decrets vom 25. Juny 1800, welches verordnet, daß der B. Mousson, General-Secretär des Vollziehungsausschusses, unter die besondere Aufsicht der Regierung gesetzt, und seine Papiere mit dem Siegel der Polizei belegt werden sollen.

In Erwägung, daß der B. Mousson, in den Verordnungen als Gen. Secretär, ohne Verzug ad interim ersetzt werden müsse;

beschließt:

1. Der Bürger Georg Franz Briate, Redactions-Secretär, sey einstweilen zum Gen. Secretär des Vollziehungsausschusses ernannt, und genieße, so lange er in Funktion ist, das Gehalt und die Vorzüge, die das Gesetz dieser Stelle bestimmt.

2. Gegenwärtiger Beschluß soll durch eine Botschaft den gesetzgebenden Räten mitgetheilt, durch die Journale bekannt gemacht, und in das Bulletin der Gesetze eingerückt werden.

Bern, den 26. Juny 1800.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses.

Unterz. S a v a r y.

Im Namen des Vollziehungsausschusses

Für den Interims- General-Secretär.

Unterz. H o f m a n n, Redact. Secr.

Gesetzgebung.

Aktenstücke über die von dem Exdirector Laharpe den gesetzgebenden Räten verzeigte angebliche Verschwörung.

1.

(Aus dem Franz. übersetzt.)

Lausanne, den 21. Juny 1800

An das gesetzgebende Corps.

B. Geschgeber! Der Brief, von dem ich Ihnen eine vidimirte Abschrift zustelle, ward mir gestern den 20ten, um 6 Uhr Abends, offen und unbesiegelt, aber unter Couvert zugestellt; sein Inhalt schien mir von solcher Wichtigkeit, daß ich denselben durch einen außerordentlichen Eilboten, an Sie zu adressiren zu müssen glaubte, nachdem ich das Original in die Schreiberey des Cantons-Tribunals, des Cantons Leman, deponiert habe. Diese letztere Vorsicht, schien mir den Umständen angemessen. Möge Eure Weisheit, die von unsern Feinden gegen die Freyheit und die fränkische Republik, unsere Verbündete und Schützern, geschmiedete Complotte scheitern machen.

Gruß und Ehrfurcht.

F. Ces. L a h a r p e,

Mitglied des ehemaligen Vollz. Direct.

2.

(Aus dem Französ. übersetzt.)

An Bürger Jenner zu Paris.

Bern, den 18. May 1800.

Bürger Minister!

Das Spiel wird verworren. Ich besorge sehr, man ziehe den ersten Consul über das Wesentliche aus dem Irrthum. Sollte Talleyrand erkaltet, oder irgend eine der Bedingungen ruchtbar geworden seyn? Hat er die 50000 L. erhalten? Haben Sie Ihre Si-

Herheitsmaßregeln genommen? Klugheit, selbst bis zum Uebermaß, ich beschwöre Sie! Kommt die große Maschinerie ans Tageslicht, so sind wir vernichtet. Clavel wird gerettet werden; man wagt es nicht, ihn ganz zu stürzen. Der Vollziehungsausschuss ist von hassenswürdiger Schwäche. Finsler, Glaire und Savary, sind die einzigen, die den Schritt halten; und noch setzt sich letzterer in Gefahr, durch seine nur zu sehr bekannten Verhältnisse uns schrecklich zu compromittiren. Ihnen sind die letzten beyhm P.E. gethanen Schritte nicht unbekannt. . . . Zum Unglück hat man sie weiter verfolgt, und ein Agent A. langt so eben an, der uns in schreckliche Verlegenheit setzt. Seine Anträge sind nicht übel, wenn wir nur über das Volk und einige militärische Macht disponiren könnten. Vor drey Monaten würde dieses angegangen seyn. Heut zu Tage ist zu viel Gefahr dabey. Im Fall des Mißlingens, würde man eine Parthey zu ergreifen wissen, und man ist auf jeden Fall bereit. Ziehen Sie mich, ich bitte Sie, aus der Besorgniß über C. und über meinen Brief vom 20. April. Leben Sie wohl, lieber Minister!

Bruderliebe und Ruhm.

Unterzeichnet: M o u s s o n.

3.

Beschluß vom 25ten Juni.

In Folge der vom B. Laharpe, ehemaligem Mitglied des Vollziehungs-Directoriums, gemachten Mittheilung einer Abschrift eines Briefes, welchen der B. Mousson, Gen. Secretär, an den B. Jenner, helvetischen Minister in Paris, unterm 18. May 1800, soll geschrieben haben, wodurch das Interesse der beyden Republiken gefährdet ist — hat nach erklärter Dringlichkeit der große Rath beschloffen: — Den Vollziehungsausschuss einzuladen, den B. Mousson unter besondere Aufsicht der betreffenden Autoritäten zu setzen, und seine Schriften unter Siegel nehmen zu lassen.

4.

Ganz gleichlautender Beschluß, in Bezug auf den B. Laharpe, vom gleichen Tag.

5.

Beschluß vom 25. Juni.

Es soll ohne Verzug, von Seite der gesetzgebenden Ráthe, ein außerordentlicher Courier an das Cantons-

gericht vom Leman gesandt werden, mit dem Befehl, oberváhten Brief durch eine sichere Person, unter Enveloppe, und mit dem Siegel des Cantonsgerichts besiegelt, den gesetzgebenden Ráthen zukommen zu lassen. Die Saalinspektoren beyder Ráthe sind mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

6.

(Aus dem Franz. úbersezt.)

Auszug aus dem Verbalprozeß des Cantonsgerichts vom Canton Leman.

Sitzung vom 25. Juni.

. Nach angehörter wiederholter Verlesung der bey dem Gerichtschreiber niedergelegten und von ihm zum Vorschein gebrachten Aktenstücke, erwágend einerseits, daß die von dem B. Laharpe, wie derselbe versichert, geschehene Mittheilung an das gesetzgebende Corps, noch von keinem dem Gerichte bekannten Erfolg begleitet ist; erwágend anderseits die Wichtigkeit des Inhalts, des mit dem Namen Mousson unterzeichneten Briefes vom 18. May 1800, ohne irgend ein Urtheil zum Voraus fällen zu wollen; fand das Gericht, seine Pflicht erheische, davon ungeháumt, nicht der vollziehenden Gewalt, die durch diesen Brief als Mitschuldige erscheinen würde, (in so fern derselbe ácht wáre) sondern dem gesetzgebenden Corps, dem Beschútzter der Rechte und der Unabhängigkeit des Volkes, Anzeige zu thun. Derselben ertheilt es seinem Gerichtschreiber Befehl, durch den heutigen Courier ein Doppel des Briefes, an jeden der Prásidenten der Ráthe abzusenden, mit der Einladung, sie móchten davon ungeháumt den Ráthen, welchen Sie vorsitzen, Kenntniß geben; diese Copien sollen von dem Gerichtschreiber vidimirt, und von dem Prásidenten unterzeichnet seyn; auch soll ihnen ein Auszug, des auf dieses Geschäft Bezughabenden, aus den Registern des Tribunals beygefügt werden.

Was die Original-Piecen anbetrifft, so sollen dieselben bey dem Gerichte, und zur Disposition der gesetzgebenden Ráthe, zurückbleiben.

Unterzeichnet: J a y o d, Prásid. Solliard.

7.

Beschreibung des Umschlages, (Enveloppe) dessen in Laharpes Brief N. 1 erwáhnt ist.

Auf der Außenseite findet sich ein Zahlzeichen, das 4 oder 10 fr. zu bezeichnen scheint. Die Adresse ist

durchgestrichen und ganz unkenntlich gemacht — mit Ausnahme des Wortes, Lausanne.

Auf der Innenseite des Umschlages, finden sich die Worte:

La trahison est due aux traitres, que ces F. Scélerats l'éprouvent übergeben dies an Laharpe.

Neuchâtel, Montag 8.

8.

Lausanne, 27. Juni 1800.

An das gesetzgebende Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Durch ihren Beschluß v. 25. d. M., dessen offizielle Abschrift mir durch die competenten Behörden zugekommen, ersah ich, daß Sie den Volkz. Ausschuss eingeladen haben „mich unverzüglich unter besondere Aufsicht der betreffenden Behörden zu setzen und meine Schriften unter Siegel nehmen zu lassen.“ B. Gesetzgeber! ich unterwerfe mich allem was das Gesetz verordnet; aber aus Achtung für das Gesetz und aus Achtung für Sie, glaubte ich förmlich gegen den Beschluß des Justizministers v. 25. Juni protestiren zu müssen, der mir weiter zu gehen scheint als das Gesetz verlangt.

B. Gesetzgeber! Ich hielt es für Pflicht, Ihnen den Beschluß zu denunciren, dessen Abschrift ich hier beizufügen die Ehre habe, so wie jene des in Folge desselben vom Statthalter des Cantons Leman ertheilten Befehles. Gruß und Hochachtung.

Unterz. Fr. Cef. Laharpe.

9.

Bern, den 25. Juni 1800.

Der Minister der Justiz und Polizen an den B. Reg. Statthalter des Cant. Leman.

Bürger Reg. Statthalter!

Sie erhalten unter diesem Umschlage durch außerordentlichen Courier, einen Beschluß des gesetzgebenden Corps vom 25. d. M., welcher die Unteraufsichtsetzung des B. Laharpe, Mitgl. des ehemaligen Volkz. Directoriums, und die Versiegelung seiner Papiere verordnet.

Sie werden sich auf der Stelle zu dem B. Laharpe verfügen und die Siegelanlegung vornehmen. Sie werden ihm den Hausarrest ankünden und ihn einladen sein Wort zu geben, daß er solchen treu beobachten werde. Wenn dieser Bürger sich weigern sollte, solches zu versprechen, so würde seine Unteraufsichtsetzung

einen strengern Charakter annehmen: er würde Arrest und eine Schildwache vor seine Thür erhalten.

Gruß und Bruderliebe.

Der Minister der Justiz und Polizen,
F. B. Meyer.

10.

Beschluß vom 29. Juni.

In Erwägung, daß das Dekret v. 25. d. M., welches die B. B. Mousson und Laharpe unter die besondere Aufsicht der behörenden Gewalten setzt, dadurch übertreten wurde, daß der Beschluß des Justizministers ihnen Hausarrest auferlegt — hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen —

Der Volkz. Ausschuss ist eingeladen, sich einzig auf Unteraufsichtsetzung der B. B. Mousson und Laharpe zu beschränken und den Hausarrest, den der Beschluß des Justizministers verhängt, aufheben zu lassen.

11.

An den grossen Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Bürger Repräsentanten!

Der Unterzeichnete, welcher sich in Folge einer Angabe des Bürger Laharpe, deren Inhalt er hier zu erwähnen überflüssig hält, in Hausarrest befindet, nimt die ehrerbietige Freiheit Ihnen vorzustellen:

Daß unter dem Schleyer, der noch über dem Criminalhandel schwebt, mit welchem die gesetzgebenden Ráthe sich durch ihr Dekret v. 25. d. beschäftigen, nothwendiger Weise ein grosser Verbrecher verborgen ist. — Entweder ein Verráther, der aller Strenge der Gesetze soll überliefert werden — oder ein Verláumder und Betrúger, der der öffentlichen Verachtung muß preisgegeben werden. In dem einen wie in dem andern Fall, ist es für die Sicherheit des Staates, so wie für die besondere Sicherheit des Unterzeichneten und seines Angebers von äusserster Wichtigkeit, daß die strengsten gesetzlichen Massregeln ergriffen werden, die verhüten können, daß das Verbrechen nicht ungestraft bleibe.

In dieser Hinsicht und im Namen der Gerechtigkeit und des Gesetzes, verlangt der Unterzeichnete:

1. Daß er selbst sowohl als der B. Laharpe sein Angeber, sogleich in vollkommenen Verhaftszustand gesetzt und selbst ins Gefängniß gebracht und geheim gehalten werden bis zu rechtlicher Untersuchung,

Hemmeler theilt einen Bericht mit, den er über die innere Polizey der Husaren Casernen vom Kriegsminister erhielt, welcher durch eine von mehreren Husaren eingegebene Bittschrift, veranlaßt wurde.

Geheime Sitzung.

Grosser Rath, 7. Juni.

Präsident: Legler.

Es finden sich 70 Mitglieder anwesend, und also 69 abwesend.

B. S o n d e r e g g e r aus Preussen, dessen Grossvater Schweizerbürger war, fodert Wiedereinsetzung ins helvetische Bürgerrecht. — An eine Commission gewiesen. Sch l u m p f, U h l m a n n und F i t z i werden in dieselbe ernannt.

B. W e i l e r von Mülheim, im Canton Thurgau, schickt einen Schatzungsentwurf der Grundstücke ein. — An die Vollziehung gewiesen.

B. W u n i g e r, Gärtner in Bern, fodert Befreyung von der Einregistrirung, für einen, vor dem Gesetz geschlossenen Kauf. An die Vollziehung gewiesen.

B. D a v i d M e r z von St. Gallen wünscht, seiner Frauen Schwester zu heurathen. Tagesordnung.

Die lezthin vorgelegte Rechnung der Saalinspektoren wird genehmigt.

C u s t o r s Gutachten für Ergänzung des Gesetzes, welches die Tortur abschafft, und alle Zwangsmittel zur Erpressung des Geständnisses, als torturartig abzuschaffen vorschlägt, wird in Berathung genommen.

C a r t i e r denkt, man werde die moralischen Zwangsmittel nicht alle verbieten wollen, um das Geständniß eines Vergehens zu erhalten. Er fodert also Zurückweisung an die Commission zur näherer Entwicklung des Gegenstandes.

C a r r a r d folgt, und wünscht, daß besonders die Unterscheidung der erlaubten und nicht erlaubten moralischen Mittel, gehörig bestimmt werden. — Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Auf C a r t i e r s Antrag wird beschlossen, jedem Weibel soll der grosse Rath jährlich für die Behausung acht Duplonen bestimmen, weil sie einstweilen noch nicht auf dem Gemeinshaus einquartirt werden können. — Angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Beschluß der Anzeige von Monnerons
Essai sur les nouveaux principes politiques.

Der Verf. handelt in seinem 5ten Abschnitt von den Volkswahlen. Er erklärt sich gegen dieselben, weil die Erfahrung zeigt, daß durch sie die Gewalt in die Hände der Ränkesucht und der Verkehrtheit geräth; während das wahre Verdienst gewöhnlich beseitiget wird; weil in den Fällen eines Konfliktes zwischen den Rechten einer ohnmächtigen Minderheit und den Ansprüchen einer ungerechten Mehrheit, durch die Volkswahlen, die Magistrate in zu grosse Abhängigkeit von der Menge gerathen, und dadurch gehindert werden, sich gegen sie zu erklären und das Gute mit Nachdruck zu wirken. Der Vf. erklärt sich auch gegen die Abänderlichkeit der Stellen, weil dadurch die Beamten von ihren Plätzen früher entfernt worden, als sie die in denselben gemachten Erfahrungen zum Nutzen ihrer Mitbürger anwenden können, und so das Resultat ihrer politischen Laufbahn in steten Versuchen und gefährlichen Probestücken besteht. Auf Montesquieu's Ansehen sich stützend, vertheidigt er die Aufnahme eines beschränkten Looses in die Wahlmethode und legt nun im 6ten Abschnitt die Umrisse der Verfassung, die er Helvetien geben möchte, vor. Sie sind im Wesentlichen folgende:

Helvetien bildet eine federative Einheit. Die Cantone sollen, soviel die Lokalitäten es erlauben, durchaus gleich seyn. Die Zahl der in die Militärregister eingeschriebenen Bürger soll die einzige Grundlage der Eintheilung seyn. (Dieser Grundsatz ist durchaus unzulässig: sein Resultat würden kleine Cantone in den bevölkerten und sehr grosse in den gebirgigten wenig bevölkerten Gegenden seyn; nun sind aber gerade in den leztern auch die Communicationen schwer, während sie in den bevölkerten flächern Gegenden leicht sind.) Zählt Helvetien mithin 3. B. hundert tausend bewaffnete Bürger, so zerfällt sein Boden in 10 Cantone, deren jeder zehntausend Bürger enthält. Jeder Canton ist in gleiche Bezirke und die Bezirke in Pfarrgemeinden abgetheilt.

Die obrigkeitlichen Behörden jedes Cantons, sind: ein grosser Rath von 35 Gliedern; ein Senat von 15; ein Obergericht im Hauptort, Untergерichte in jedem Bezirk und Pfarrgerichte; die Stellen sind lebenslanglich. — Der grosse Rath oder das Tribunal ist die erste Behörde jedes Cantons; mit dem Senate